



(11)

EP 2 206 452 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
13.03.2013 Patentblatt 2013/11

(51) Int Cl.:
A47C 3/029 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
14.07.2010 Patentblatt 2010/28

(21) Anmeldenummer: **10401002.0**(22) Anmeldetag: **10.01.2010**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL
PT RO SE SI SK SM TR**
 Benannte Erstreckungsstaaten:
AL BA RS

(30) Priorität: **16.05.2009 DE 202009004823 U
24.03.2009 DE 202009001992 U
11.01.2009 DE 202009000020 U**

(71) Anmelder: **Hipp, Hubert
02708 Löbau (DE)**
 (72) Erfinder: **Hipp, Hubert
02708 Löbau (DE)**
 (74) Vertreter: **Weissfloh, Ingo et al
Ilberg - Weissfloh
Patentanwälte
Prellerstrasse 26
01309 Dresden (DE)**

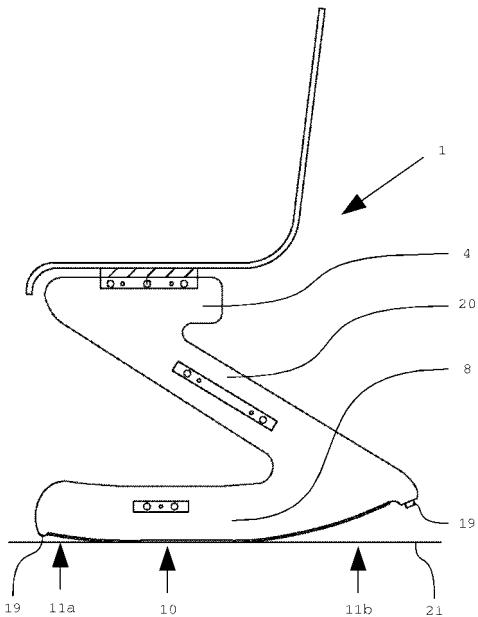
(54) **Sitzmöbel mit zusätzlicher Kippfunktion**

(57) Aufgabe der Erfindung ist es, ein Sitzmöbel mit einer zusätzlichen Kippfunktion zu schaffen, welches außerdem noch weitere Zusatzfunktionen besitzen kann.

Das erfindungsgemäße Sitzmöbel (1) aus Holz, Metall oder Kunststoff besitzt eine zusätzliche Kippfunktion. Dazu ist das Sitzmöbel (1) zumindest rechts und links von der Sitzfläche aus betrachtet auf Kufen (8) befestigt. Die Kufen (8) besitzen einen parallel mit dem Fußboden (21) verlaufenden Standbereich (10), vor dem sich ein vorderer Schaukelbereich (11a) bzw. Kippbereich (11a) und hinter dem sich ein hinterer Schaukelbereich (11b) bzw. Kippbereich (11b) befindet. Die Schaukelbereiche (11a, 11b) bzw. Kippbereiche (11a, 11b) in Richtung Fußboden (21) besitzen eine konvexe Form und der vordere Schaukelbereich (11a) bzw. Kippbereich (11a) einen Öffnungswinkel zwischen Fußboden (21) und Vorderkante Kufe (8) von 3 Grad bis 8 Grad und der hintere Schaukelbereich (11b) bzw. Kippbereich (11b) einen Öffnungswinkel zwischen Fußboden (21) und Hinterkante Kufe (8) von 10 Grad bis 20 Grad. Die Gesamtlänge der Kufe (8) teilt sich in den vorderen Schaukelbereich (11a) bzw. Kippbereich (11a) von 10 bis 25 % der Gesamtlänge, der Standbereich (10) von 25 bis 45 % der Gesamtlänge und der hintere Schaukelbereich (11b) bzw. Kippbereich (11b) von 30 % bis 50 % der Gesamtlänge auf.

Das Anwendungsgebiet der Erfindung ist die Möbelindustrie.

Fig. 9





EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 10 40 1002

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patentübereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betritt Anspruch	
A	US 1 983 207 A (WITZEL CHARLES C) 4. Dezember 1934 (1934-12-04) * das ganze Dokument * -----	1,4-10	INV. A47C3/029
A	US 1 983 206 A (WITZEL CHARLES C) 4. Dezember 1934 (1934-12-04) * das ganze Dokument * -----	1,4-10	
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.			
Vollständig recherchierte Patentansprüche:			
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:			
Nicht recherchierte Patentansprüche:			
Grund für die Beschränkung der Recherche:			
Siehe Ergänzungsblatt C			
1	Recherchenort München	Abschlußdatum der Recherche 5. Februar 2013	Prüfer Alff, Robert
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			



**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung
EP 10 40 1002

Vollständig recherchierbare Ansprüche:
1, 4-10

Nicht recherchierte Ansprüche:
2, 3, 11-14

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Die Ansprüche 1, 2, und 11-14 wurden als separate, unabhängige Ansprüche abgefasst. Nach Artikel 84 in Verbindung mit Regel 43 (2) EPÜ darf eine Anmeldung nur dann mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in einer bestimmten Kategorie enthalten, wenn der beanspruchte Gegenstand unter einer der in Regel 43 (2) Buchstaben a, b oder c EPÜ genannten Ausnahmesituationen fällt. Dies ist bei der vorliegenden Anmeldung jedoch nicht der Fall.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 10 40 1002

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

05-02-2013

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
US 1983207	A	04-12-1934	KEINE	
US 1983206	A	04-12-1934	KEINE	